



STELLUNGNAHME zur Anfrage FDP-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2018/0443
	Verantwortlich:	Dez. 1
Strafzahlungen bei externen Vergaben		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	18.09.2018	42	x	

Nutzt die Stadtverwaltung stets die Möglichkeit von Strafzahlungen, wenn Fertigstellungszeiträume bei externer Vergabe nicht eingehalten werden?

Die Stadtverwaltung prüft stets bei nicht vertragsgemäßer bzw. nicht fristgerechter Leistungsausführung die ihr gesetzlich zustehenden Ansprüche wie unter anderem Schadenersatz.

Um Strafzahlungen (Vertragsstrafen) geltend zu machen, müssen diese vorher vertraglich vereinbart worden sein und sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen. Die Schwierigkeit bei der Geltendmachung von Vertragsstrafen liegt darin, dass der Auftragnehmer nur dann eine Strafzahlung leisten muss, wenn er einzig und alleine für die Bauverzögerung beziehungsweise den verspäteten Fertigstellungstermin verantwortlich gemacht werden kann. Diesen Nachweis zu führen, ist bei den komplexen Bauvorhaben extrem aufwendig.

Änderungen der vertraglich geschuldeten Leistung durch den Auftraggeber, zeitliche Verzögerungen bei vorangegangenen Leistungen oder beim Bauen im Bestand mit Ablaufänderungen, Änderungen im Baugrund oder aus verkehrlichem Hintergrund sind Unwägbarkeiten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und ihm auch nicht angelastet werden können.

Daher werden Regelungen zur Vertragsstrafen - insbesondere bei Bauvergaben - nur in Ausnahmefällen genutzt. Auch vor dem Hintergrund, dass Vertragsstrafen immer eine Rolle bei der Kalkulation der Bieter spielen und sich dies negativ auf die Angebotssumme auswirkt.